

TOP 45:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 71/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Änderungsgesetz beinhaltet zwei unterschiedliche Regelungsbereiche.

Zum einen wird ein neuer § 5b eingefügt. Dieser regelt die Möglichkeit für den Bund, sich an der Finanzierung von Radschnellwegen in der Baulast von Ländern und Kommunen finanziell im Sinne einer Förderung zu beteiligen.

Unter Hinweis auf die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung verzichtet der Bund auf eine Förderrichtlinie.

Es bestehen bislang keine Regelungen und Standards für Radschnellwege auf Bundesebene. In der Gesetzesbegründung wird als Ziel auf eine Mindestlänge des künftigen Verkehrsweges von 10 Kilometer und eine Prognosebelastung von mindestens 2000 Radfahrern täglich abgestellt.

Zum anderen werden im Gesetzentwurf diejenigen Straßenbauprojekte in der Anlage zu § 17e Absatz 1 bestimmt, die im Falle von Klagen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** begrüßt die Bereitschaft des Bundes, den Ländern Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen zu gewähren.

Allerdings sei es aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur in den Ländern erforderlich, die Mindestlänge von Radschnellwegen als einem Kriterium für die Förderung auf 5 Kilometer abzusenken.

Nach den Empfehlungen des **Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sollen insgesamt drei weitere Straßenbauprojekte in die Anlage zu § 17e Absatz 1 aufgenommen und fünf Projekte gestrichen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 71/1/17**.